

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und
private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines
Gesetzes zur periodengerechten Veran-
schlagung von Zinsausgaben im Rahmen
der staatlichen Kreditaufnahme und eines
Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung
der Qualität und zur Teilhabe in der
Kindertagesbetreuung**

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 17/24) vom
30. Juli 2024

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Zu Art. 3 § 1 Drittes KiQuTG-E: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	4
2. Zu Art. 3 § 2 Drittes KiQuTG-E: Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	4
3. Zu Art. 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (§ 1 FAG-E)	5

Vorbemerkung

Die nachfolgende Stellungnahme der Geschäftsstelle bezieht sich ausschließlich auf den Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Drittes KiQuTG-E).

Mit seinen Empfehlungen zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen aus dem Jahre 2013¹ hat der Deutsche Verein die bundesweite Debatte um die Qualität in der Kindertagesbetreuung mit angestoßen und befördert. Der Deutsche Verein forderte zum einen, in einem beteiligungsorientierten Prozess zwischen den zentralen Akteuren Bund, Länder, Kommunen, Verbänden der Wohlfahrtspflege, Wissenschaft und Wirtschaft ein gemeinsames Qualitätsverständnis und darauf aufbauende Ziele zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu erarbeiten. Zum anderen sah er die Notwendigkeit, dass sich der Bund an den dafür entstehenden Kosten substanziell und dauerhaft beteiligt. Des Weiteren betonte der Deutsche Verein, dass an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Kindertagesbetreuung als integralem Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe festgehalten werden müsse. Denn nur eine bundesweite Strukturbildung und Gesetzgebung in wesentlichen Grundsatzfragen – zu denen auch die Kindertagesbetreuung zählt – ermöglicht die Herstellung und Sicherung gleichwertiger Aufwuchsbedingungen für Kinder in der Kindertagesbetreuung sowie die bundesweite Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit sowie eine höhere Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen.

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf für ein drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung plant die Bundesregierung die Fortführung des am 19. Dezember 2018 beschlossenen gleichnamigen Gesetzes und setzt damit die Bemühungen des Bundes fort, Länder, Kommunen und Träger bei der Sicherstellung und qualitativen Ausgestaltung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu unterstützen. Hierfür sollen für die Jahre 2025 und 2026 jeweils zwei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden. Dies ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundsätzlich sachgerecht, wenngleich keineswegs ausreichend angesichts der gestiegenen Personal- und Betriebskosten und des zwischenzeitlich eingestellten Investitionsprogramms zum Ausbau der Kindertagesbetreuung bei weiter wachsendem Bedarf.² Die Intention des Referentenentwurfs, bestehende Unterschiede zwischen den Bundesländern weiter abzubauen, ist fachlich zu begrüßen. Allerdings lassen sich die im Referentenentwurf genannten Ziele für Qualitätsverbesserungen nur umsetzen, wenn die dafür erforderlichen Fachkräfte auch zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit mindestens in den westdeutschen Bundesländern nicht der Fall.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu folgenden Regelungsvorschlägen Stellung. Weitere Stellungnahmen des Deutschen Vereins im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Maria-Theresia Münch.

1 Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen vom 11. September 2013, NDV 2013, S. 447 ff.

2 So fehlen laut dem Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2023 in den westdeutschen Bundesländern aktuell 385.900 Kita-Plätze, um den Betreuungsbedarf der Eltern zu erfüllen. In Ostdeutschland beläuft sich der ungedeckte Bedarf auf rund 44.700 Plätze. Der Personalbedarf liegt in Westdeutschland bei 101.981 Fachkräften und in Ostdeutschland bei 9.207 Fachkräften. Vgl. Bock-Famulla, Kathrin u.a.: Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2023, Gütersloh 2024, S. 13 ff.

1. Zu Art. 3 § 1 Drittes KiQuTG-E: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Die Streichung des Abs. 3 in Art. 3 § 1 i.V. mit der Neufassung des § 2 Abs. 2 KiQuTG-E beendet zum 30. Juni 2025 die bisherige Budgetkonkurrenz zwischen Maßnahmen zur Beitragsentlastung von Eltern und denen zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Dies begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich. Die Investition des Bundes in die Abschaffung von Elternbeiträgen in den Bundesländern sieht sie angesichts des bestehenden Fachkräfte- und Platzmangels und der in § 90 SGB VIII geregelten Beitragsstaffelung bis auf Weiteres als nicht prioritär an. Zugleich fordert sie die Länder auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen zukünftig nicht die Kosten bestehender Beitragsentlastungen allein tragen müssen.

2. Zu Art. 3 § 2 Drittes KiQuTG-E: Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Die in Art. 3 § 2 Abs. 1 Drittes KiQuTG-E beabsichtigte Reduktion der bis dato zehn auf insgesamt sieben Handlungsfelder sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins stellenweise kritisch. So ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht sachgerecht, das Handlungsfeld 5 „vollwertige und abwechslungsreiche Verpflegung sicherstellen“ (Art § 2 Abs. 1 Nr. 5 Drittes KiQuTG-E) ausschließlich auf Verpflegungsmaßnahmen zu reduzieren. Gesundheitsförderung impliziert nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht nur eine vollwertige und abwechslungsreiche Ernährung, sondern insbesondere auch ausreichende Möglichkeiten und Anregungen zur Bewegung. Deshalb spricht sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dafür aus, „Bewegung“ in das Handlungsfeld wieder aufzunehmen.

Ebenso kritisch bewertet die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die vollständige Streichung des vormaligen Handlungsfeldes 9 „Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung“. Dass dieses Handlungsfeld durch den Bund in den Blick gerückt wurde, war nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins unbedingt erforderlich. Denn der massive und noch weiter erforderliche Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote zog bislang keinen dementsprechenden personellen Ausbau und nur vereinzelt eine qualitative Weiterentwicklung der Steuerungsebenen nach sich. Doch das Ziel einer ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Betreuung, die Umsetzung der UN-Kinderrechts- und der UN-Behindertenrechtskonvention, zunehmende betriebswirtschaftliche Aufgaben und Managementaufgaben erfordern es nach wie vor, dass sich die Träger ihrer Verantwortung in diesem System bewusst sind und Trägerqualität und Trägerkompetenzen gestärkt werden.³

³ Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Kita-Trägern, DV 16/22, 2024, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-qualitaet-von-kita-traegern/>, 28. Juli 2024.

Die in Art. 3 § 2 Abs. 2 Satz 2 (Drittes KiQuTG-E) vorgenommene Verpflichtung der Länder, mindestens eine Maßnahme im Handlungsfeld 2 „Guter Fachkraft-Kind-Schlüssel“ zu ergreifen, begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins. Vor dem Hintergrund des bundesweiten Fachkräftemangels, der in den westdeutschen Bundesländern besonders ausgeprägt ist und der in den ostdeutschen Bundesländern nach wie vor erforderlichen Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels⁴ ist dies eine fachlich zu begrüßende Strategie. Bei den in der Begründung dafür seitens der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen sollten allerdings auch solche benannt werden, die der Implementierung von vertikalen Karrierewegen und horizontalen Weiterentwicklungsmöglichkeiten dienen. Sie können maßgeblich zur Personalbindung und -entwicklung und damit zur Attraktivitätssteigerung beitragen.⁵ Zugleich mahnt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, die in der „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztag“⁶ erarbeiteten Maßnahmen und Empfehlungen für die Umsetzung des Handlungsfeldes 5 zu nutzen.

3. Zu Art. 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (§ 1 FAG-E)

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht die in Art. 4 § 1 Abs. 5 FAG-E erneut vorgesehene zeitliche Begrenzung der Zuführung von Bundesmitteln nur bis zum Jahr 2026 kritisch.

Wenngleich der Finanzierungsweg vermutlich der aktuell finanzverfassungsrechtlich sicherste ist, läuft er doch dem im Gesetzentwurf formulierten Ziel, die Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu sichern und weiterzuentwickeln, zuwider. Nur eine dauerhafte finanzielle Unterstützung des Bundes ermöglicht es den Ländern, zusätzliche Maßnahmen zur nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels zu ergreifen. Bei fehlender Dauerhaftigkeit ist davon auszugehen, dass alle Maßnahmen, die mit Personal hinterlegt werden müssen, nur zeitlich befristet konzipiert und nach Ende der Laufzeit des Gesetzes wieder beendet werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fordert deshalb, ein Verfahren zu entwickeln, das eine zweckgebundene, dauerhafte und dynamisierte Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Weiterentwicklung der Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege garantiert.

4 Während eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft in Westdeutschland rechnerisch für 3,4 Kinder in Krippengruppen und für 7,7 Kinder in Kindergartengruppen verantwortlich ist, kommen in den ostdeutschen Ländern 5,4 bzw. 10,5 Kinder auf eine Fachkraft. Vgl. Bock-Famulla, Kathrin u.a.: Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme 2023, Gütersloh 2024, S. 13 ff.

5 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine qualifizierte Berufseinmündung in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung und die Eröffnung von Karrierewegen (DV 35/20), 2022, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-qualifizierte-berufseinmuendung-in-das-arbeitsfeld-kindertageseinrichtung-und-die-eroeffnung-von-karrierewegen/>, 28. Juli 2024.

6 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztag. Empfehlungen der AG „Gesamtstrategie Fachkräfte“, Mai 2024, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/240068/eec13f657847909b2a024f9dffa1df02/gesamtstrategie-fachkraefte-in-kitas-und-ganztag-empfehlungen-der-ag-data.pdf>, 29. Juli 2024.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend